TOP 8:

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes

Drucksache: 137/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Verwaltungsrecht des Bundes ordnet in über 3 000 Rechtsvorschriften die Schriftform an. Da die Schriftform jedoch regelmäßig ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück erfordert, entstehen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Medienbrüche, die den Einsatz von IT für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten umständlich machen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll daher der in dem "Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften" geschaffene Rechtsrahmen für die Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung weiterentwickelt und unnötige Bürokratie in der Verwaltung abgebaut werden. Ziel ist es, auf der Basis des "Berichts der Bundesregierung zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes" (vgl. BT-Drucksache 18/9177) in 68 Gesetzen und 114 Verordnungen zum Abbau verzichtbarer Schriftformerfordernisse einen Beitrag zu leisten.

Die Streichung der Schriftform soll in 47 Rechtsvorschriften erfolgen. Dabei soll der mit dem Gesetz bezweckte Ausbau des elektronischen Verfahrens in diesen Fällen nicht als ausschließliche Möglichkeit der Kommunikation mit öffentlicher Verwaltung statuiert werden, zumal dieser eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraussetzt.

Die Ergänzung des elektronischen Verfahrens neben dem bisherigen traditionellen Schriftformerfordernisses ist in 417 Rechtsvorschriften vorgesehen. Beispielsweise soll

- in diversen Laufbahnverordnung des Bundes für den gehobenen und mittleren Dienst die Möglichkeit eröffnet werden, sowohl Bewertungen während der berufspraktischen Ausbildungsphase elektronisch abzugeben als auch Stellungnahmen der betroffenen Auszubildenden ("Anwärter") zu den Bewertungen schriftlich und elektronisch zuzulassen;
- die Zulassung zur Handwerksmeisterprüfung künftig auch elektronisch

. . .

beantragt werden können. Gleiches soll für die Verfahrensabwicklung betreffend die Einsichtnahme des Prüflings in seine Prüfungsunterlagen gelten;

- im Apothekengesetz Antragstellern, die eine Versanderlaubnis für apothekenpflichtige Produkte beantragen, die Möglichkeit eröffnet werden auch elektronisch zu versichern, dass sie den hierfür erforderlichen Verpflichtungen nachkommen werden;
- der Antrag auf Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz künftig ebenfalls elektronisch gestellt werden können. Gleiches soll für die Möglichkeit der Öffentlichkeit (Bürger) gelten, gegen die Genehmigung der Errichtung dieser Anlagen Einwendungen zu erheben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und empfohlen Änderungen in der Arzneimittelhandelsverordnung, im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Altholzverordnung und dem Unterhaltsvorschutzgesetz vorzunehmen (vgl. BR-Drucksache 491/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11007) nach Maßgabe von Änderungen angenommen, die zu einem geringen Teil der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf Rechnung tragen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Januar 2017 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 und Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.